



Aufhebung des Gesetzes über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission (JKG)

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Aufhebung des Gesetzes über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission

1. Gründe für die Aufhebung des Gesetzes

Das Gesetz über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission 1993 geht auf einen Vorstoss der Finanzkontrolle zurück, wonach der Kredit, welcher der Kantonalen Jugendkommission zur Jugendförderung zur Verfügung steht, einer formellen gesetzlichen Grundlage bedürfe (vgl. Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission und RRB 3442/91). Es handelt sich dabei um Beiträge zur Förderung von Projekten der Jugendhilfe, die nicht anderweitig finanziert werden können, sowie zur befristeten Erprobung von Neuerungen und für Publikationen. Da es nicht für sinnvoll erachtet wurde, nur den Kredit allein auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, wurden die Kantonale Jugendkommission und deren Aufgabenbereich insgesamt auf diese Stufe gestellt. Schon damals wurden im Rahmen der Vernehmlassung allerdings Bedenken gegen die Schaffung eines eigenen Gesetzes geäussert.

Im 2009/2010 hat sich das Kantonale Jugendamt im Rahmen von Bestrebungen zur Optimierung seiner Strukturen und Abläufe unter anderem auch mit dem Kommissionswesen im Kantonalen Jugendamt befasst. KJA und JGK sind zusammenfassend zu folgenden Erkenntnissen gelangt:

Die beiden dem Kantonalen Jugendamt administrativ zugeordneten Kommissionen, die Kantonale Kinderschuttkommission und die Kantonale Jugendkommission, verfolgen die gleiche Zielsetzung, nämlich die Förderung und Sicherung der zweckmässigen Zusammenarbeit und der Professionalisierung der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des Kinderschutzes (Art. 317 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; ZGB; SR 210)¹⁾. Dazu entwickeln die Kommissionen ähnliche oder sogar gleiche Strategien und setzen diese operativ teilweise in parallelen Strukturen auch selber um. Der Koordinationsaufwand zwischen den Kommissionen einerseits und zwischen dem Kantonalen Jugendamt andererseits ist hoch, und die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden aufgrund der Überschneidungen und Abgrenzungsprobleme nicht optimal genutzt. Die Zersplitterung der strategischen und operativen Kräfte lässt kaum thematische Schwerpunktsetzungen zu.

In Bezug auf die künftige Ausgestaltung der beiden Kommissionen wurde sehr bald deutlich, dass diese aufgrund der gleichen Zielsetzung und vielfältigen Überschneidungen zusammengelegt werden sollen.

¹⁾ Vgl. Art. 1 Abs. 1 JKG; Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Mai 2006 über die Kantonale Kinderschuttkommission (KSKV)

Dies entspricht einer allgemeinen Erkenntnis, wonach sich Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen gegenseitig bedingen und beide Bereiche auf ein Zusammenwirken angewiesen sind. Sowohl Schutz als auch Förderung sind auf das Kindeswohl und die gesunde Entwicklung und gesellschaftliche Integration von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet. Diese Entwicklung zeigt sich u.a. im Bericht des Bundesrates vom 27. August 2008 «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik». Der Bundesrat hat darin die Kinder- und Jugendpolitik auf der Grundlage der Bundesverfassung und des UNO-Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107) als eine Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung definiert.

Im Rahmen der Arbeiten zur Zusammenlegung der beiden Kommissionen hat sich in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen aus der Verwaltungsreform des Bundes, welche auch eine Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen (Querschnittsprojekt 9)²⁾ beinhaltete, ergeben, dass die Aufgaben der neuen Kommission künftig nur mehr auf Verordnungsstufe und nicht auf Gesetzesstufe zu regeln sind.

Im Übrigen hat der Regierungsrat die in Art. 37 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG, BSG 152.01) festgehaltene Kompetenz, in eigener Zuständigkeit Kommissionen einzusetzen. Entsprechend soll es grundsätzlich auch in seiner alleinigen Kompetenz liegen, Kommissionen aufzuheben, zusammenzulegen oder deren Aufgaben anzupassen.

Da die bisher von der Kantonalen Jugendkommission verwalteten Fonds und Kredite (Förderungskredit, Ganz-Murkowsky-Fonds, Vroni Kappeler-Fonds) in Zukunft durch das Kantonale Jugendamt geführt werden sollen, um die neue strategisch ausgerichtete Kommission nicht mit operativen Geschäften zu belasten, fällt auch der damalige eigentliche Grund für die Schaffung einer formellen gesetzlichen Grundlage dahin. Der Zweck der Fördermittel ist in den einzelnen reglementarischen Bestimmungen aufgeführt. Weiter ist in Art. 29 OrG festgehalten, dass die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Jugend- und Familienhilfe erfüllt. Gemäss Art. 78 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) in Verbindung mit Art. 153 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 620.1) können die Ausgabebefugnisse des Regierungsrates ganz oder teilweise an die unterstellten Ämter delegiert werden. Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (BSG 152.221.131) soll entsprechend angepasst werden, so dass neu das Kantonale Jugendamt für die Vergabe der Mittel zuständig ist. Die Ausgabenbeschlüsse sollen der neuen Kommission zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Schliesslich hat der Conseil du Jura bernois in der Vergangenheit mehrmals das Anliegen geäussert, die 2005 auf Wunsch des Berner Juras von der Kantonalen

²⁾ Vgl. zum Ganzen Botschaft über die Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen, BBl 2007, 6641 ff.

Jugendkommission eingesetzte Subkommission als regionale Jugendkommission definitiv einzurichten und beim Conseil du Jura bernois anzugliedern. In der Tat ist die heutige Lösung einer Jugendkommission des Berner Juras in Form einer Subkommission der Kantonalen Jugendkommission aus rechtlicher Sicht unbefriedigend. Eine definitive Einrichtung der Jugendkommission des Berner Juras würde jedoch eine Gesetzesänderung des hier zur Aufhebung empfohlenen Gesetzes über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission bedingen. Mit der Aufhebung des Gesetzes erübrigt sich diese Änderung.

Auf Verordnungsstufe soll festgehalten werden, dass der Regierungsrat, um den besonderen Bedürfnissen des Berner Juras Rechnung zu tragen, auf Antrag des Conseil du Jura bernois eine regionale Kommission einsetzen kann.

2. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Aufhebung des Gesetzes zieht weder personelle noch organisatorische Auswirkungen nach sich. Die Zusammenlegung der beiden Kommissionen und die Bildung einer einzigen regierungsrätlichen Kommission zum Schutz und zur Förderung der Kinder und Jugendlichen haben einen Synergiegewinn zur Folge.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen.

4. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine Auswirkungen.

5. Vernehmlassungsverfahren

Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wird gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025) verzichtet. Der Conseil du Jura bernois ist im Rahmen einer Konsultation begrüsst worden. Er hat gegen die Aufhebung des Gesetzes keine Einwände vorgebracht.

6. Antrag

Dem Grossen Rat wird beantragt, der Aufhebung des Gesetzes in nur einer Lesung zuzustimmen.

Bern, 11. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Perrenoud*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über Jugendhilfe und Koordination 213.23 durch die Kantonale Jugendkommission (JKG), (Aufhebung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Das Gesetz vom 19. Januar 1994 über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission (JKG) wird auf den 1. März 2012 aufgehoben.
2. Es wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 213.23) entfernt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 11. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Perrenoud*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über Jugendhilfe und Koordination 213.23 durch die Kantonale Jugendkommission (JKG), (Aufhebung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Das Gesetz vom 19. Januar 1994 über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission (JKG) wird auf den 1. März 2012 aufgehoben.
2. Es wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 213.23) entfernt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 17. August 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Pulver*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. August 2011

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Blaser*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.